

2.1.4 Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen werden für das neue Naturschutzgebiet
N 5 Tongrube Fuchsloch eingefügt:

Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“

**Naturschutzgebiet N 5
Tongrube Fuchsloch**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 5 Tongrube Fuchsloch

(1) Lage und Größe

Stadt Bad Oeynhausen
Gemarkung Dehme, Flur 6,
Flurstücke 154, 201 tlw., 202, 203, 205

ca. 3,3 ha

Referenzkoordinate: 3.488.863
(nördlichster Punkt) 5.790.595

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ehemaligen Tonabgrabung mit hoher struktureller Vielfalt, mit einer Vielzahl an Kleingewässern, Böschungen unterschiedlicher Ausprägung, der natürlichen Entwicklung überlassenen Rohböden, sowie Gebüsch und sonstigen Gehölzgruppen;
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten, speziell für diverse Amphibienarten;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Bei dem Naturschutzgebiet „Tongrube Fuchsloch“ handelt es sich um eine ehemalige Tonabgrabung am Südrand des Wiehengebirges, die aber bereits seit mehreren Jahren stillgelegt ist. Auf der Abbausohle befinden sich diverse Kleinstgewässer, die bemerkenswerte Amphibienvorkommen wie u.a. den Kammmolch und die Kreuzkröte vorweisen. Dazwischen liegen Rohbodenbereiche, teils eben, teils als kleine Hügel oder Plateaus, die mittlerweile aber zum Teil bereits mit Krautvegetation begrünt sind. An den Rändern der Grube befinden sich steile Böschungen, die teilweise mit jungen Gehölzen bewachsen sind.

Die Tongrube soll als Lebensraum für Amphibien und Reptilien erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die vorhandenen Gewässer und deren Umgebung entsprechend gepflegt und zusätzliche Gewässer angelegt werden.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Tongrube Fuchsloch** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch das Grillen, die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

Hierzu zählen auch die Quellen.

Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“

Naturschutzgebiet N 5 Tongrube Fuchsloch

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;
- p) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- q) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsuungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;
- t) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- u) die Flächen land- oder forstwirtschaftlich oder fischereilich zu nutzen;
- v) Brachen umzubereiten.

Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Tongrube Fuchsloch**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- a) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von geschlossenen Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r);
- e) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- f) das Betreten der Flächen durch den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- g) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

mit der Unteren Landschaftsbehörde;

eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- h) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

- nicht festgesetzt -

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Tongrube Fuchsloch** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Im Abgrabungsbereich sind an geeigneten Stellen zusätzliche unbeschattete, buchtenreiche Klein(st)gewässer unterschiedlicher Größe und Tiefe, die teilweise auch nur temporär Wasser führen, anzulegen sowie flache Mulden und Schlenken auszuheben.
- b) Die vorhandenen Gewässer sind periodisch zu entschlammen und/oder zu entkrauten.
- c) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit 1 gekennzeichneten Bereich ist eine 3reihige Hecke aus standortheimischen, dornenbewehrten Sträuchern anzulegen.
- d) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit 2 gekennzeichnete Betoneinfahrt ist zu entfernen.
- e) Auf den vegetationslosen bzw. vegetationsarmen Rohbodenbereichen zwischen den Gewässern ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle durchzuführen. Sie sind durch Entnahme aufkommenden Gehölzbewuchses in ca. 5-10jährigem Turnus offenzuhalten.

Die genaue Gestaltung der Gewässer ist an den Bedürfnissen der verschiedenen hier vorkommenden Amphibienarten auszurichten.